

## Merkblatt

# Abrechnung Covid-19-Impfung

Version 4.0 vom 8. März 2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Wo erhalte ich Informationen zur Impfstrategie sowie zu den Impfstoffen und Impfeempfehlungen? .....	1
2	Welche Arztpraxen dürfen den Impfstoff verimpfen? .....	2
3	Was bezahlt die Arztpraxis für den Impfstoff? .....	2
4	Wie hoch sind die Tarife für Impfungen in den Impfzentren? .....	3
5	Wie hoch sind die Tarife für Impfungen in der Arztpraxis? .....	3
6	Darf ich die Überwachung des Patienten nach der Impfung separat verrechnen? .	4
7	Wie verrechne ich die Covid-19-Impfung in der Arztpraxis? .....	4
8	Ist die Covid-19-Impfung für Patientinnen und Patienten kostenlos? .....	4
9	Die Pauschale ist nicht kostendeckend. Hat die FMH so schlecht verhandelt? .....	5

## 1 Wo erhalte ich Informationen zur Impfstrategie sowie zu den Impfstoffen und Impfeempfehlungen?

Eine gute Übersicht zur Impfstrategie, den Impfstoffen sowie zu den damit zusammenhängenden Impfeempfehlungen erhalten Sie auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit BAG:

☞ [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) \(admin.ch\)](https://www.admin.ch)

Für **Fragen zur Logistik und Organisation** der Impfung sind die **kantonalen Anlaufstellen** zuständig. Die Links zu den entsprechenden Webseiten der Kantone finden Sie hier:

☞ [Kontakte in Ihrem Kanton \(bag-coronavirus.ch\)](https://www.bag-coronavirus.ch)

Im Faktenblatt zur Finanzierung Covid-19-Impfung beschreibt, wie die Kosten der Covid-19-Impfung von der obligatorischen Krankenversicherung (OKP), der Militärversicherung (MV), dem Bund und den Kantonen getragen werden.

☞ [Faktenblatt Finanzierung Covid-19-Impfung \(bag-coronavirus.ch\)](https://www.bag-coronavirus.ch)

Die **Checkliste für die Covid-19-Impfung** des BAG mit Informationen zu den **Zielgruppen**, den **Kontraindikationen** sowie den **bekanntesten Nebenwirkungen** finden Sie hier:

☞ [Checkliste Covid-19-Impfung \(bag-coronavirus.ch\)](https://www.bag-coronavirus.ch)

Die **Checkliste mit allen Arbeitsschritten** und wichtigen spezifischen Hinweise für den ganzen Ablauf der Impfung von der Vorbereitung bis zur Nachbereitung finden Sie hier:

☞ [Covid-19-Impfung: Checkliste Impfakt \(bag-coronavirus.ch\)](https://www.bag-coronavirus.ch)

Im Anhang zur «Checkliste Impfakt» ist beschrieben, wie die verschiedenen **Indikatoren für die Impfdokumentation** im jeweiligen Datenerfassungssystem (IT-Tool, KIS etc.) erfasst werden müssen. Jeder Indikator muss mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden, wobei mehrere Indikatoren zutreffen können:

☞ [Impfindikatoren \(bag-coronavirus.ch\)](https://www.bag-coronavirus.ch)

Informationen, weshalb eine **elektronische Dokumentation der Covid-19-Impfung** empfohlen wird, finden Sie im Merkblatt zu **MyCOVIDvac**. Es kann verwendet werden, um den Patientinnen und Patienten die Vorteile aufzuzeigen:

☞ [Merkblatt MyCOVIDvac \(bag-coronavirus.ch\)](https://www.bag-coronavirus.ch)

## 2 Welche Arztpraxen dürfen den Impfstoff verimpfen?

Der Entscheid zur Art und Weise des Einbezugs von Leistungserbringer in die kantonale Impforganisation liegt bei den einzelnen Kantonen. Dieser Einbezug kann je nach Kanton unterschiedlich sein. Das Vorgehen ist in der Regel wie folgt:

- Die Kantone informieren die Leistungserbringer, über die Art und Weise und den Zeitpunkt wie diese in die kantonale Impforganisation einbezogen werden.
- Im Rahmen dieser Beauftragung stellen die Kantone den Leistungserbringern die Vorlage eines Datenstammblasses zu (dieses wird von der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GE KVG) zur Verfügung gestellt).
- Die Leistungserbringer senden das ausgefüllte Datenstammbblatt einmalig an die GE KVG bis zur genannten Frist.<sup>1</sup>
- Die Leistungserbringer erhalten von der GE KVG eine Kundennummer und das Sammelabrechnungsfeld sowie die Kontaktdaten.

## 3 Was bezahlt die Arztpraxis für den Impfstoff?

Der Bund stellt den Impfstoff den Kantonen gratis zur Verfügung. Diese wiederum geben den Impfstoff entschädigungslos an die Leistungserbringer weiter.

---

<sup>1</sup> Bei Abrechnungen ab Februar spätestens bis zum 20.02.2021; bei Abrechnungen ab März spätestens bis zum 20.04.2021; bei Abrechnungen ab Mai spätestens bis zum 20. Juni; bei Abrechnungen ab Juni spätestens bis zum 20. August, bei Abrechnungen ab September spätestens bis zum 20. Oktober und bei Abrechnungen ab November spätestens bis zum 20. Dezember

## 4 Wie hoch sind die Tarife für Impfungen in den Impfzentren?

Der Vertrag zwischen der Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK und den Einkaufsgemeinschaften der Versicherer hält fest, dass die Impfzentren von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) eine Pauschale von CHF 14.50 pro Verimpfung vergütet erhalten. Pro geimpfte Person beträgt die Entschädigung somit CHF 29.00, da bei den bisher zugelassenen Impfstoffen jeweils zwei Impfdosen verabreicht werden. Die Verrechnung erfolgt direkt mit der Meldung der Verimpfungen an den Kanton und der Kanton vergütet auf Basis dieser Anzahl gemeldeter Verimpfungen.

Es ist natürlich klar, dass diese CHF 14.50 nur ein Kostendeckungsbeitrag an die Impfung ist und die realen Kosten wesentlich höher sind. Dieser Fehlbetrag wird von den Kantonen über Steuergelder quersubventioniert.

## 5 Wie hoch sind die Tarife für Impfungen in der Arztpraxis?

Gemäss der Vereinbarung zwischen den Einkaufsgemeinschaften der Versicherer und der Gesundheitsdirektorenkonferenz erhalten die Arztpraxen von der OKP bis Ende Juni eine Pauschale von CHF 24.50 pro Verimpfung beziehungsweise von CHF 49.00 pro geimpfte Person. Ab Mitte Jahr beträgt die Pauschale CHF 16.50 pro Verimpfung beziehungsweise CHF 33.00 pro geimpfte Person.

Mit der Impfpauschale sind alle Grundleistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten. Das umfasst folgende Leistungen:

- Information zur Impfung,
- Überprüfung des Impfstatus,
- Impfanamnese und Kontraindikationen,
- Einholung des Einverständnisses,
- die Verabreichung der Impfung,
- die Betreuung, Nachsorge und Überwachung,
- die Ausstellung der Impfbescheinigung und
- die Dokumentation.

☞ Bitte beachten Sie zur Impfung unbedingt die Checklisten zur Impfung bzw. zum Impfakt unter Punkt 1 «Wo erhalte ich Informationen zur Impfstrategie sowie zu den Impfstoffen und Impfempfehlungen?»

☞ **Bitte beachten Sie, dass die Kantonsregierungen frei sind, mit den kantonalen Ärztesellschaften über die Pauschale von CHF 24.50 pro Verimpfung hinausgehend eine zusätzliche Entschädigung für die Arztpraxen zu verhandeln bzw. festzulegen. Ob in Ihrem Kanton entsprechende Bestimmungen gelten, erfahren Sie bei Ihrer [kantonalen Ärztesellschaft](#).**

Erfolgt in den Arztpraxen eine spezielle Beratung oder eine notwendige Voruntersuchung in Zusammenhang mit der Impfung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bei Personen mit besonderen Risiken, kann der entstandene zusätzliche Aufwand separat gemäss der Tarifstruktur TARMED abgerechnet werden.

☞ **ACHTUNG:** Der zusätzliche Aufwand bei Personen mit besonderen Risiken wird von der Grundversicherung zwar grundsätzlich übernommen, untersteht aber der Kostenbeteiligung von Franchise und Selbstbehalt. Dies im Gegensatz zur reinen Impfung, die für die Bevölkerung grundsätzlich kostenlos ist. Ärztinnen und Ärzte sind angehalten, Patientinnen und

[zurück zur Übersicht](#)

Patienten über die möglicherweise zusätzlich anfallenden Kosten bei ausführlichen Beratungen und vermehrtem Aufwand in Kenntnis zu setzen.

## 6 Darf ich die Überwachung des Patienten nach der Impfung separat verrechnen?

Nein, in der Impfpauschale von CHF 24.50 ist die Überwachung mitinbegriffen.

## 7 Wie verrechne ich die Covid-19-Impfung in der Arztpraxis?

Für die Abrechnung der Impfung ist der Prozess wie folgt (bitte beachten diesbezüglich sie unbedingt auch die Informationen ihrer [kantonalen Gesundheitsdirektion](#) zur Abrechnung der Impfungen):

1. Sie als Ärztin bzw. Arzt übermitteln dem Kanton alle zwei Monate, und zwar jeweils Ende Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember, eine Sammelrechnung der von ihnen in den vergangenen Monaten durchgeführten Impfungen. Darin enthalten sind auch Impfungen von Einwohnern anderer Kantone, die Sie durchgeführt haben. Sie müssen dabei die Patientendaten nicht bekannt geben.
2. Auf der Rechnung aufgeführt sind die Anzahl der im Rechnungszeitraum durchgeführten Impfungen, die Impfpauschale pro durchgeführte Impfung von CHF 24.50 bzw. ab Mitte Jahr CHF 16.50 (ohne den Preis für den Impfstoff, den Sie vom Kanton kostenlos erhalten) sowie der Gesamtbetrag für alle Impfungen.
3. Die Kantone plausibilisieren die Rechnung aufgrund der verteilten Impfdosen, prüfen sie auf ihre Vollständigkeit und senden sie innerhalb der ersten 10 Arbeitstage des der Abrechnungsperiode folgenden Monats an die Gemeinsame Einrichtung KVG.
4. Die Gemeinsame Einrichtung KVG vergütet dem Kanton innerhalb von 30 Tagen die Sammelrechnung. Der Kanton wird Ihnen dann die Anzahl der verimpften Dosen vergüten.

## 8 Ist die Covid-19-Impfung für Patientinnen und Patienten kostenlos?

Gemäss Impfvertrag ist die Covid-19-Impfung grundsätzlich kostenlos für Patienten und Patientinnen. Mit der Impfpauschale sind alle Grundleistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten (siehe Details Punkt 4). Bei diesem Standardablauf muss die Patientin oder der Patient auch keine Kostenbeteiligung der Krankenversicherung bezahlen. Es erfolgt auch keine direkte Abrechnung dieser Impfpauschale an die Krankenversicherung der Patienten (Details zur Abrechnung siehe Punkt 5).

Erfolgt in den Arztpraxen eine separate Beratung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bei Personen mit besonderen Risiken oder ist in diesem Zusammenhang eine Untersuchung notwendig, kann der entstandene zusätzliche Beratungs-, bzw. Untersuchungsaufwand separat gemäss der Tarifstruktur TARMED abgerechnet werden. Die separate Beratung bei Personen mit besonderen Risiken wird von der Grundversicherung zwar grundsätzlich übernommen, untersteht aber der Kostenbeteiligung von Franchise und Selbstbehalt.

Gemäss Epidemienverordnung, EpV), Art. 64c übernimmt der Bund auch die Kosten bei Personen, die in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind und durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch Mikroorganismen ausgesetzt sind, sofern diese Personen weder nach Artikel 3 KVG noch nach dem MVG gegen Krankheit versichert sind; und einer Zielgruppe gemäss der Covid-19-Impfstrategie der Eidgenössischen Kommission für Impffragen EKIF und des BAG vom 16. Dezember 2020 angehören.

[zurück zur Übersicht](#)

## 9 Die Pauschale ist nicht kostendeckend. Hat die FMH so schlecht verhandelt?

Als FMH haben wir in enger Zusammenarbeit mit dem Verband der Haus- und Kinderärzte wiederholt detaillierte Berechnungen für eine kostendeckende Impfpauschale in den Arztpraxen in die Gespräche eingebracht. In einer ersten Phase verweigerten die Kostenträger jegliche weiteren Verhandlungen über kostendeckende Impfpauschalen für Arztpraxen. In der Folge versuchte die FMH, Brücken zu bauen für eine pragmatische Lösung, welche auch eine mögliche Kostenteilung zwischen Versicherern und den Kantonen zur Diskussion stellte. In einer dritten und letzten Phase der Verhandlungen wurde die FMH von den Verhandlungen der Vertragspartner GDK und Versicherer ausgeschlossen und GDK, BAG und Versicherer präsentierten der FMH dann abschliessend das aktuell vorliegende Resultat.

Die FMH wird sich weiterhin für kostendeckende Pauschalen für die Verimpfung einsetzen.

- ☞ **Bitte beachten Sie, dass es den Kantonsregierungen frei sind, mit den kantonalen Ärztesellschaften über die Pauschale von CHF 24.50 pro Verimpfung hinausgehend eine zusätzliche Entschädigung für die Arztpraxen zu verhandeln bzw. festzulegen. Ob in Ihrem Kanton entsprechende Bestimmungen gelten, erfahren Sie bei Ihrer [kantonalen Ärztesgesellschaft](#).**